

Für das Grundrecht auf Menschenwürde können sich Hartz-IV-Bezieher (fast) nichts kaufen

In der „Übergangszeit“ bis Ende des Jahres, in der der Gesetzgeber die Regelleistungen neu bemessen muss, lassen sich aus dem Verfassungsgerichtsurteil vom 9.2.2010 kaum Verbesserungen für Leistungsberechtigte ableiten. Zusätzliche Leistungen aufgrund der angeordneten Härtefall-Regelung wird es nur bei außergewöhnlichen Lebenslagen geben. Nicht alle derzeit faktisch nicht oder unzureichend gedeckten Bedarfslagen sind ein Sonderbedarf im Sinne Vorgaben zur Härtefall-Regelung. Bezüglich derzeit ungedeckter Bedarfe, die im Regelfall anfallen – also üblich und typisch sind – und somit dem „Regelbedarf“ zuzurechnen sind, sehe ich (nahezu) keine Möglichkeit, eine Bedarfsdeckung gerichtlich durchzusetzen.

Ergänzend zu der Begründung für diese Position auf www.erwerbslos.de hier noch einige weitere Argumente – verdeutlicht am Beispiel der Ausgaben für die Schule.

1. Bekanntlich hat das BVerfG u.a. auch festgestellt, dass die **Regelleistung** (Sozialgeld) für Kinder unter 14 Jahren verfassungswidrig hergeleitet wurde (Rz. 190). In den nachfolgenden Absätzen erläutert das BVerfG die Feststellung der Verfassungswidrigkeit: keine Ermittlung kinderspezifischer Bedarfe sondern freihändige Setzung (Rz. 191), zusätzlicher Bedarf für Schulkinder (Rz. 192) usw. Diese Passage im Urteile ist von der Textstruktur her die **Begründung** für die festgestellte Verfassungswidrigkeit der Art und Weise, wie die Kinder-**Regelleistungen** ermittelt wurden. Die Nennung der Ausgaben für die Schule an dieser Stelle zeigt, dass das BVerfG die Schulkosten dem regelmäßig anfallenden, typischen Bedarf (siehe unten) und somit den **Regelleistungen** zuordnet. Aus der Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen folgt aber „nur“ die Pflicht des Gesetzgebers, die Regelleistungen neu ermitteln zu müssen (Rz. 216) und sonst nichts (Rz. 219). Mit anderen Worten: Die zum Teil sehr deutliche Kritik des BVerfG an den Kinder-Regelleistungen ist mit der Vorgabe zur Neubemessung der Sätze „abgefrühstückt“; die Kritik des BVerfG (etwa die Nicht-Ermittlung der Aufwendungen für die Schule) gibt darüber hinaus nichts her für eine weitgehende Auslegung der Härtefallregelung, weil es sich dabei systematisch um etwas anderes handelt.
Folgt man dieser Argumentation, dann ist zurzeit für das Geltendmachen und Durchsetzen von Leistungsansprüchen die Frage/Unterscheidung „gedeckter Bedarf oder ungedeckter Bedarf?“ irrelevant (leider!) und es geht nur um die Frage/Unterscheidung „typischer Bedarf (= Regelleistung) oder atypischer Bedarf (= Härtefall)“.¹
2. Typische Bedarfe sind Bedarfe, die üblicherweise und im Regelfall bestehen. Atypische Bedarfe sind besondere Bedarfe, die im Ausnahmefall aufgrund einer außergewöhnlichen (Lebens)Situation bestehen.² Dies ergibt sich m.E. aus der Gesamtschau des Wortlauts³ und „Sinns“ des BVerfG-Urteils vom 9.2.2010 einerseits und den vorherigen, höchstrichterlichen Feststellungen zu Härtefällen. Letzteres wird durch folgende Feststellung auf den Punkt gebracht: „Die (...) allgemein gültigen

¹ Das ist ja das Unbefriedigende und sozialpolitisch völlig Inakzeptable an dem Urteil, das Harald Thome mit „zum Kotzen“ treffend bezeichnet hat:

² Um unter die angeordnete Härtefall-Regelung zu fallen müssen zudem noch weitere Bedingungen erfüllt sein: „unabweisbar“, „laufend“/„nicht nur einmalig“, „erhebliche“ Ausgaben/keine Leistungen Dritter/keine Kompensation über „Einsparmöglichkeiten“ (Rz. 208)

³ „besondere[r] Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen“ (Rz 204), „Ein in Sonderfällen auftretender Bedarf...“ (Rz. 206).

Verhältnisse begründen noch keinen Härtefall. Auch die jeden Versicherten treffenden Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkassen sind kein atypischer Bedarf.“⁴

Folgt man dieser Unterscheidung, dann ist nachvollziehbar, Aufwendungen für „Teilhabe“, für Schule sowie entwicklungs-/wachstumsbedingte Ausgaben den typischen Bedarfen zuzurechnen.

3. Zwar begründet das BVerfG die prinzipielle Notwendigkeit für eine Härtefallregelung damit, dass die pauschalen Regelleistungen nach dem Statistikmodell ermittelt werden: Da beim Statistikmodell systematisch nur die **durchschnittlichen Ausgaben der Referenzgruppe** erfasst werden, ist verfassungsrechtlich eine Härtefallregelung geboten, um auch in abweichenden **Sondersituationen** die Deckung des Existenzminimums zu gewährleisten.⁵ Diese Begründung darf m.E. aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Härtefallregelung als Auffangregelung für alle derzeit faktisch und offenkundig nicht abgedeckten Bedarfe (Beispiel Schule!) konzipiert ist. Denn genau das hat das BVerfG (wiederum leider!) nicht gewollt und angeordnet. Welche Gründe sprechen für diese enge Auslegung?
 - a) Die Härtefallregelung ist eine dauerhafte Einrichtung. Sie soll nicht die vom BVerfG **gerügten, konkreten Defizite** der bisherigen Herleitung nach dem Statistikmodell ausgleichen sondern das **systematische Defizit** jeder (auch der „weltbesten“) Herleitung nach einem Statistikmodell. Mal fiktiv (und illusorisch) angenommen: Die Referenzgruppe wäre zukünftig nicht mehr das ärmste Fünftel sondern das nächst höhere Einkommensfünftel (oder gar die mittlere Einkommensgruppe), es gäbe keine manipulativen Abschlüsse mehr, die tatsächlichen Ausgaben für Kinder wären sachgerecht und zutreffend erfasst usw. – auch dann besteht nach der BVerfG-Vorgabe die Notwendigkeit für eine Härtefallregelung, für vom Durchschnitt abweichende, außergewöhnliche Lebenssituationen. Ich interpretiere das (im Umkehrschluss) so, dass das BVerfG nur eine Härtefallregelung für außergewöhnliche Bedarfe vorgegeben hat, nicht jedoch für zurzeit offenkundig ungedeckte Bedarfe.
 - b) Die andere Lesart – eine Sondersituation (im Sinne der Härtefallregelung) besteht bereits dann, wenn ein unabweisbarer Bedarf (Beispiel Schule) nach der bisherigen Ermittlung aus der Einkommens- und Verbrauchstichprobe nachweislich nicht oder nicht bedarfsdeckend erfasst ist – hätte zur Konsequenz, dass für alle zurzeit ungedeckten Bedarfe von Kindern zusätzliche Leistungsansprüche bestehen. Denn das BVerfG hat ja gerade festgestellt, dass die kinderspezifischen Ausgaben gar nicht vom bisherigen Statistikmodell erfasst werden. Dafür finden sich im Urteil aber keine Belege – im Gegenteil:
 - c) „Dieser zusätzliche Anspruch [**gemeint ist die Härtefallregelung, MK**] dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen.“ (Rz 208). Diese Einschätzung des BVerfG mag uns zwar ausgesprochen befremdlich vorkommen. Die Aussage steht aber nun im Raum und ist gleichwertig wie alle anderen Aussagen im Urteil heranzuziehen, um zu interpretieren, welche Vorgaben das BVerfG gesetzt hat.
4. Beinhaltet das BVerfG-Urteil denn zumindest Anhaltspunkte dafür, dass die bisherigen „Krücken“ Darlehen mit Null-Tilgung (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 44 SGB II) und Leistungen nach § 73 SGB XII in der Übergangszeit bis zur Neubemessung der Regelleistungen „großzügiger“ ausgelegt werden müssen?

⁴ BSG, Urt. V. 22.04.2008, B 1 KR 10/07 R, zitiert nach Luik, Steffen, jurisPR-SozR 4/2010 Anm. 1

⁵ Die Sondersituation kann darin bestehend, dass a) ein im Einzelfall auftretender Bedarf vom Statistikmodell gar nicht erfasst wird oder darin, dass b) zwar die Ausgabenart erfasst ist, der auftretende Bedarf jedoch einen atypischen Umfang (= erheblich höhere Ausgaben) hat (Rz. 206).

- a) Der Umweg über § 73 SGB XII ist bezogen auf aktuelle Bedarfslagen obsolet, da die neue Härtefallregelung denkbare Leistungen nach § 73 SGB XII beinhaltet und ersetzt.⁶
- b) Darlehen nach § 23 Abs. 1 kommen ihrer Konstruktion entsprechend nach dem Tenor der Rechtsprechung nicht bei laufenden Bedarfen sondern nur bei „Bedarfsspitzen“ in Betracht. Eine wesentliche Veränderung aufgrund des BVerfG-Urteils könnte bezüglich **einmaliger Ausgaben für die Schule** (Grundausstattung Einschulung, Sonderausgaben wie Taschenrechner u.a.) bestehen: Das Bundessozialgericht hatte ja 2009 entschieden, dass Schülerbeförderungskosten keinen atypischen Bedarf darstellen, der einen zusätzlichen Leistungsanspruch begründet. Dies hatte das BSG damals – stark vereinfachend gesagt – wesentlich damit begründet, dass es bildungsspezifische Ausgaben aus dem Regelungsbereich der SGB II und XII herausnahm. Diese Sicht hat das BVerfG gekippt und korrigiert: **Aufwendungen für die Schule gehören zum „existenziellen Bedarf“** (Rz. 192). Und der Bundesgesetzgeber ist verpflichtet, diesen Bedarf im Rahmen des SGB II zu decken (Rz. 197).⁷
- Ob Sozialgerichte aufgrund dieser Zuordnung der Aufwendungen für die Schule zum existenziellen Bedarf nach SGB II anordnen werden, dass bei einer verfassungskonformen Auslegung des § 44 SGB II (Erlass der Darlehensschuld) Darlehen für einmalige Schulbedarfe immer mit Null-Tilgung zu gewähren sind, vermag ich nicht zu prognostizieren. Dagegen sprechen könnte, dass das BVerfG die Konstruktion der Darlehen mit anschließender Aufrechnung ja ausdrücklich gebilligt hat...

Martin Künkler, KOS

⁶ Die Härtefallregelung ist im Vergleich minimal günstiger, da die Auseinandersetzung mit einem zweiten Amt sowie die Anspruchsvoraussetzung, dass der Bedarf den „Lebenslagen“ nach §§ 47 bis 74 SGB XII ähnlich sein muss, entfallen.

⁷ Solange nicht gesichert ist, dass Schulkinder aufgrund von verbrieften Rechtsansprüchen die Leistungen von anderen bekommen.